

Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2025 (Corporate Governance Bericht)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat berichten in dieser Erklärung gemäß § 289f HGB über die Unternehmensführung sowie gemäß Ziffer F.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend „DCGK“) über die Corporate Governance der SYZYGY AG. Der DCGK umschreibt international anerkannte Grundsätze zur verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung und -überwachung und wurde seit seiner erstmaligen Verabschiedung im Jahre 2002 mehrfach modifiziert und erweitert, zuletzt am 28. April 2022.

Vorstand und Aufsichtsrat sehen sich einer auf Nachhaltigkeit angelegten Unternehmensführung verpflichtet und identifizieren sich mit dem Ziel des DCGK, eine vertrauensvolle, am Nutzen von Anteilseignern, Mitarbeitern und Kunden orientierte Unternehmensführung zu fördern. Der DCGK beinhaltet Verhaltensempfehlungen, von denen die Unternehmen abweichen können. Sie müssen dies jedoch im Rahmen einer jährlichen Entsprechenserklärung nach §161 AktG offenlegen und begründen.

Die Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289f HGB umfasst daher im Detail:

- 1) die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gem. §161 des Aktiengesetzes;
 - a. eine Bezugnahme auf die Internetseite der Gesellschaft, auf der der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 des Aktiengesetzes, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 des Aktiengesetzes und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Absatz 3 des Aktiengesetzes öffentlich zugänglich gemacht werden;
- 2) relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden;
- 3) eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse;
- 4) Angaben zu den festgelegten Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands sowie zu deren Erreichung;
- 5) Angaben zum Diversitätskonzept

SYZYGY AG

1. Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der SYZYGY AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der SYZYGY AG erklären gem. § 161 AktG, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 seit deren Bekanntmachung vom 27. Juni 2022 mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprochen hat und auch zukünftig in diesem Umfang entsprechen werden:

- **Gemäß Ziffer B.2 soll der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung im Vorstand sorgen; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden:**

Aufgrund der schlanken Führungsstruktur und der engen, kontinuierlichen Abstimmung zwischen Aufsichtsrat und Vorstand erfolgt die Nachfolgeplanung laufend und situativ. Eine formalisierte, langfristige Planung würde der Flexibilität und der Möglichkeit, kurzfristig auf Markt- und Unternehmensentwicklungen zu reagieren, entgegenstehen. Daher wird bewusst auf eine schriftliche Fixierung verzichtet. Entsprechend wird auch die Vorgehensweise in der Erklärung zur Unternehmensführung nicht angegeben.

- **Gemäß Ziffer B.5 soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden:**

Bei der Besetzung von Vorstandspositionen erfolgt die Entscheidung für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten ausschließlich aufgrund fachlicher Qualifikation und persönlicher Eignung. Eine starre Altersgrenze könnte geeignete Kandidaten ausschließen und würde der Zielsetzung einer bestmöglichen Besetzung entgegenstehen. Daher wird bewusst auf eine Altersgrenze verzichtet. Entsprechend wird auch keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben.

- **Gemäß Ziffer C.1 soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren:**

Seit Gründung der SYZYGY AG ist es gelebte Praxis, im Sinne der Aktionär:innen, der Mitarbeitenden und Kunden nach der größtmöglichen unternehmens- und branchenspezifischen Fachkompetenz im Aufsichtsrat zu streben, unabhängig von Merkmalen wie Alter oder Geschlecht. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf einer tiefgreifenden Kenntnis der Kommunikations- und Digitalbranche, Corporate Sustainability Management, Internationalität sowie auf umfassendem Wissen in der Rechnungslegung und interner Kontrollverfahren. Diesen Ansprüchen wird der Aufsichtsrat in seiner derzeitigen Zusammensetzung vollumfassend gerecht. Auf eine schriftliche Fixierung detaillierter Anforderungen wurde aufgrund der geringen Größe des Aufsichtsrates verzichtet. Ebenso wurde bei den Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern im Unternehmensinteresse vorrangig auf die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen abgestellt. Der Aufsichtsrat wird zukünftig bei seinen Vorschlägen unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation Diversity-Gesichtspunkte berücksichtigen. Entsprechend werden auch hierzu keine Angaben in der Erklärung zur Unternehmensführung gemacht.

SYZYGY AG

- **Gemäß Ziffer C.2 soll eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden:**

Die SYZYGY AG bewertet Kandidaten für den Aufsichtsrat ausschließlich nach fachlicher Eignung, Führungskompetenz und strategischem Fit. Eine starre Altersgrenze könnte geeignete Kandidaten ausschließen und würde der Zielsetzung einer bestmöglichen Besetzung entgegenstehen. Daher wird bewusst auf eine Altersgrenze verzichtet. Entsprechend wird auch keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben.

- **Gemäß Ziffer D.2 und D.4 sollen Ausschüsse sowie ein Prüfungsausschuss gebildet werden, die bei größeren Gesellschaften regelmäßig die Wirksamkeit der Arbeit des Aufsichtsrats fördert. (Einrichtung von fachlich qualifizierten Ausschüssen des Aufsichtsrats gem. Ziffer D.2 sowie eines Nominierungsausschusses gem. Ziffer D.4):**

Der Aufsichtsrat der SYZYGY AG besteht aus drei Mitgliedern, die alle über umfassende fachliche Kompetenz in den für das Unternehmen relevanten Bereichen verfügen. Aufgrund dieser schlanken Gremienstruktur werden sämtliche Themen – einschließlich der Auswahl neuer Aufsichtsratsmitglieder – direkt im Gesamtaufichtsrat intensiv beraten und entschieden. Der Prüfungsausschuss ist identisch mit dem Gesamtaufichtsrat, wodurch eine effiziente und unmittelbare Bearbeitung aller Aufgaben gewährleistet ist. Die Einrichtung zusätzlicher Ausschüsse, insbesondere eines separaten Nominierungsausschusses, würde keine Qualitäts- oder Effizienzsteigerung bringen und ist daher nicht vorgesehen. Entsprechend werden Angaben zum Sachverstand der erforderlichen Kompetenzen im Kompetenzprofil für Aufsichtsratsmitglieder in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben.

- **Gemäß Ziffer D.6 soll der Aufsichtsrat regelmäßig auch ohne Vorstand tagen:**

Angesichts der derzeitigen Größe des Aufsichtsrats von drei Mitgliedern ist der informelle Austausch unter den Aufsichtsratsmitgliedern stets gegeben, so dass regelmäßige ordentliche Sitzungen zur Behandlung von Angelegenheiten nicht als notwendig und sachgerecht erscheinen. Falls im Einzelfall eine Beratung des Aufsichtsrats ohne Vorstand notwendig erscheint, bspw. um Vorstandsangelegenheiten zu besprechen, hat und wird der Aufsichtsrat intern beraten und entscheiden.

- **Gemäß Ziffer D.12 soll der Aufsichtsrat regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde:**

Eine Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats findet nicht auf einer regelmäßigen Basis statt. Angesichts der derzeitigen Größe des Aufsichtsrats von drei Mitgliedern erscheint dies nicht erforderlich. Eine Selbstbeurteilung der Arbeit der Ausschüsse ist gegenstandslos, da keine Ausschüsse gebildet werden. Entsprechend wird auch nicht über die Durchführung der Selbstbeurteilung in der Erklärung zur Unternehmensführung berichtet.

- **Gemäß Ziffer G.3 soll der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranziehen, deren Zusammensetzung er offenlegt:**

Der Aufsichtsrat sieht davon ab, einen Peer Group Vergleich heranzuziehen, da aufgrund der Geschäftstätigkeit als börsennotierter Beratungs- und Umsetzungspartner für Digital Experience, die Bestimmung einer relevanten Peer Group nur unzureichend möglich wäre und somit auch keine repräsentativen Vergleiche zu erwarten sind.

SYZYGY AG

- **Gemäß Ziffer G.10 sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können:**

Die bestehenden Vorstandsverträge werden jeweils für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Die variablen Vergütungsbestandteile sind unterteilt in kurzfristige variable Vergütungen, die auf Jahreszielen basieren und nach Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gewährt werden, sowie langfristigen variablen Vergütungsbestandteilen, die sich an der Entwicklung des Aktienkurses orientieren. Diese aktienkursorientierten Tantiemenvereinbarungen sehen vor, dass nach zwei Jahren über einen Zeitraum von 12 Monaten 40 Prozent, und nach drei Jahren in einem Zeitraum von 12 Monaten 60 Prozent der zugeteilten Phantom Stocks ausgeübt werden können. Nach diesen Ausübungsfenstern verfallen die Phantom Stocks. Die kurzfristigen sowie die langfristigen Vergütungsbestandteile werden in cash im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung vergütet und der Berechtigte kann nach Auszahlung unmittelbar darüber verfügen. Eine Anlage der variablen Kompensation in Aktien der Gesellschaft ist nicht verpflichtend und liegt im Ermessen des Begünstigten.

- **Gemäß Ziffer G.11 soll der Aufsichtsrat die Möglichkeit haben, außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessenem Rahmen Rechnung zu tragen. In begründeten Fällen soll eine variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden können:**

Die variablen Vergütungsbestandteile gelangen erst zur Auszahlung, wenn und soweit die jeweils vereinbarten Erfolgsziele erreicht wurden. Die Vorstandsmitglieder gehen damit in „Vorleistung“. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder eine Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile (sog. Claw-Back-Klausel) ist deshalb nicht vorgesehen. Die Geltendmachung von Regressansprüchen bei individuellem Fehlverhalten wird dadurch nicht ausgeschlossen. Um außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessenem Rahmen Rechnung zu tragen zu können, behält sich der Aufsichtsrat vor, in Fällen außerordentlicher, nicht vorhergesehener Entwicklungen, insbesondere bei außerordentlichen Kurssteigerungen, zum Beispiel als Folge eines öffentlichen Angebots zum Erwerb von SYZYGY-Aktien oder diesbezüglicher Gerüchte, und bei außerordentlichen Kurssenkungen, zum Beispiel als Folge einer Sonderdividende oder einer Kapitalherabsetzung mit Rückzahlung des Grundkapitals, die Erfolgsziele auch nachträglich in angemessenem Verhältnis zu modifizieren, bzw. herab- oder heraufsetzen.

a) Vergütungsbericht / Vergütungssystem

Auf der Internetseite der SYZYGY AG unter www.syzygy-group.net/corporate-governance sind das gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG geltende Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands, sowie das gemäß § 113 Abs. 3 AktG beschlossene Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats, die durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Juli 2025 verabschiedet wurden, öffentlich zugänglich. Unter derselben Internet-Adresse finden sich zudem der Vergütungsbericht sowie der Vermerk des Abschlussprüfers nach § 162 AktG.

2. Praktiken der Unternehmensführung

Der Vorstand der SYZYGY AG führt die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen, der Bestimmungen ihrer Satzung sowie des DCGK, dem die SYZYGY AG gem. § 161 AktG mit den in einer Erklärung

SYZYGY AG

angegebenen Ausnahmen entspricht. Relevante Unternehmensführungspraktiken, die über diese Vorgaben hinausgehen, bestehen bei der SYZYGY AG nicht.

3. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Duales Führungssystem

Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, verfügt die SYZYGY AG über ein duales Führungssystem, in dem der Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft eigenständig führt, während dem Aufsichtsrat die Überwachung der Vorstandstätigkeit obliegt. Die beiden Organe sind sowohl hinsichtlich ihrer personellen Besetzung als auch ihrer Kompetenzen streng voneinander getrennt.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand der SYZYGY AG besteht aus drei Personen, einem Vorstandsvorsitzenden (CEO), einem Technikvorstand (CTO) und einem Finanzvorstand (CFO).

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung. Er legt für den Konzern und seine Tochtergesellschaften langfristige Ziele zu nachhaltigem und profitabilem Wachstum des Unternehmens fest, leitet daraus Strategien ab und sorgt für deren Umsetzung. Dabei arbeitet er mit dem Aufsichtsrat der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen.

Jedem Vorstandsmitglied obliegen Geschäftsbereiche, die er in eigener Verantwortung führt. In Erfüllung ihrer Funktionen wirken die Mitglieder kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Geschäfte in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung obliegt allen Vorstandsmitgliedern gemeinsam.

Vorstandssitzungen können von jedem Mitglied des Vorstands einberufen werden. Sie finden in regelmäßigen Abständen und zusätzlich nach Bedarf statt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht Einstimmigkeit gesetzlich erforderlich ist. Vorstandsbeschlüsse werden dokumentiert und aufbewahrt.

Sprecher des Vorstands ist sein Vorsitzender. Er koordiniert die verschiedenen Geschäftsbereiche und repräsentiert die Gesellschaft nach außen.

Die SYZYGY AG hat für alle Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen, die in Übereinstimmung mit dem aktuellen DCGK einen Selbstbehalt in gesetzlich vorgeschriebener Höhe vorsieht.

Zusammensetzung, Kompetenzprofil und Arbeitsweise des Aufsichtsrates

Dem Aufsichtsrat der SYZYGY AG gehören drei Mitglieder an, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechend über umfassende Kenntnisse in der Rechnungslegung und interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme, der Abschlussprüfung und Finanzen sowie im Nachhaltigkeitsmanagements verfügen.

SYZYGY AG

Kompetenzprofil	Aufsichtsrat		
	Antje Neubauer Vorsitzende des Aufsichtsrats	Johnny Hornby Mitglied des Aufsichtsrats	Shahid Sadiq Mitglied des Aufsichtsrats
Rechnungslegung, internes Kontroll- und Risikomanagement			✓
Abschlussprüfung und Finanzen		✓	✓
Nachhaltigkeit	✓		
Innovationen	✓	✓	✓
Marketing/Kommunikation	✓	✓	
Strategie	✓	✓	✓

Der Aufsichtsrat stellt gleichzeitig auch den Prüfungsausschuss dar, dessen Vorsitzender Shahid Sadiq ist. Seine dafür nötigen fachlichen Kompetenzen sind in der Tabelle aufgeführt.

Zudem sind zwei Aufsichtsratsmitglieder mit internationaler Geschäftserfahrung und sonstigem internationalen Bezug vertreten. Die Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen zudem über eine Vielzahl von unterschiedlichen Ausbildungen und akademischen Hintergründen.

Der Aufsichtsrat arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammen. Er überwacht und begleitet die Arbeit des Vorstands im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Vorstandshandelns.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend schriftlich oder mündlich über aktuelle Entwicklungen sowie über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Konzerns und der Tochtergesellschaften. Bei Entscheidungen, die für die SYZYGY AG von wesentlicher Bedeutung ist, ist der Aufsichtsrat unmittelbar eingebunden.

Aufsichtsratssitzungen finden regelmäßig einmal im Quartal und zusätzlich nach Bedarf statt. Die ordentlichen Sitzungen werden vor Jahresbeginn im Rahmen des Finanzkalenders für das Folgejahr festgelegt und geplant. Zusätzliche (außerordentliche) Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Vor jeder Aufsichtsratssitzung wird eine schriftliche Tagesordnung sowie eine Präsentation an die Mitglieder des Aufsichtsrats verteilt. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. werden einstimmig getroffen.

Eine Erörterung der Geschäftsentwicklung wird in jeder Sitzung des Aufsichtsrats vorgenommen. Darüber hinaus lässt sich der Aufsichtsrat vom Vorstand ergänzende Informationen und Auskünfte erteilen. Der Aufsichtsrat befasst sich u. a. regelmäßig mit den Quartalsberichten, bespricht diese mit dem Vorstand und genehmigt sie.

Die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Gremiums, leitet die Sitzungen und erläutert jährlich die Tätigkeit des Aufsichtsrats in seinem Bericht an die Aktionäre sowie in der Hauptversammlung.

Detailliertere Informationen über die Arbeit des Aufsichtsrates im Gesamtjahr 2025 finden sich im Bericht des Aufsichtsrates im Geschäftsbericht 2025 der SYZYGY AG, der ab dem 31. März 2026 auf der Website der Agenturgruppe unter <https://www.syzygy-group.net/investors> zugänglich sein wird.

SYZYGY AG

4. Zielgrößen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männer in Führungspositionen

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich bereits in der Vergangenheit mit den Anforderungen des DCGK nach verstärkter Diversity (Vielfalt) und insbesondere einer angemessenen Berücksichtigung von Frauen in Führungspositionen befasst. Da sich die SYZYGY AG bei der Besetzung von Führungspositionen ebenso wie bei der Berufung von Vorstandsmitgliedern und bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats primär den Interessen des Unternehmens verpflichtet sieht, steht bei der Besetzung offener Positionen an erster Stelle die Qualifikation und persönliche Eignung für die jeweilige Aufgabe. Diversity definiert sich nicht allein über Geschlecht oder Nationalität, sondern auch und gerade über eine fachliche Vielfalt und eine wohlausgewogene Mischung von Expertise aus unterschiedlichen Fachgebieten.

Aktuell besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern, die alle über umfangreiche Erfahrungen in der Marketing-, Kommunikations- und Softwarebranche, sowie über internationale Beziehungen zu Kunden und Agenturen verfügen. Der Aufsichtsrat besteht aus einem weiblichen Mitglied und zwei männlichen Mitgliedern. Die Zielquote von 30 Prozent weiblichen Aufsichtsratsmitgliedern ist damit erreicht.

Derzeit besteht der Vorstand aus drei männlichen Mitgliedern, dem Vorstandsvorsitzenden, dem Finanz- und Technikvorstand. Die Vorstandsmitglieder verfügen über umfangreiche Erfahrungen in den Bereichen Marketing, Kommunikation, Strategie und Software sowie über langjährige Finanzkenntnisse. Die bestehenden Vorstandsverträge sind jeweils für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen und enden für den Finanzvorstand und den Technikvorstand am 31. Dezember 2026. Der Vorstandsvertrag des Vorstandsvorsitzenden endet am 30. Juni 2027. Die Zielquote von 30 Prozent für die angestrebte Geschlechtervielfalt im Vorstand wurde nicht erreicht.

In der ersten und zweiten Führungsebene der SYZYGY AG unterhalb des Vorstands wird ein Frauenanteil von 25 Prozent erreicht. Grundsätzlich strebt die SYZYGY AG an, Frauen zu fördern und wird bei der zukünftigen Entwicklung der Mitarbeitenden und Nominierung von Führungskräften auch die Diversity (Vielfalt) hinsichtlich des Geschlechts berücksichtigen.

5. Angaben zum Diversitätskonzept

Beschreibung und Ziele des Diversitätskonzepts

Mit dem Diversitätskonzept für Aufsichtsrat und Vorstand wird jeweils angestrebt, die Zusammensetzung dieser beiden Organe in Bezug auf die Aspekte Hintergrund, Alter, Herkunft und Geschlecht vielfältig zu gestalten. Das Ziel des Diversitätskonzeptes ist, unterschiedliche Herkunftsfelder und Erfahrungsfelder im Aufsichtsrat und Vorstand und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten.

Umsetzung der Diversitätskonzepte

Die Diversitätskonzepte für Aufsichtsrat und Vorstand werden anhand der definierten Aspekte in die Besetzungsziele umgesetzt, die der Aufsichtsrat bei seiner Entscheidung zu Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung bzw. zu Vorstandsbestellungen einfließen lässt.

Diversitätsrelevante Besetzungsziele für den Vorstand

Die Nachfolgeplanung für den Vorstand wird in Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und dem aktuellen Vorstand vorgenommen. Bei der Besetzung des Vorstands soll darauf geachtet werden, ein möglichst breites Spektrum an Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen (Diversität) abzubilden, um folgende Ziele des Diversitätskonzeptes zu gewährleisten: Ein besonderer Fokus bei

SYZYGY AG

Bildungs- und Berufshintergrund liegt auf jeweils umfangreichen Erfahrungen in der Kommunikations-, IT- und Softwarebranche sowie langjährigen Finanzkenntnissen. Für die Mitglieder des Vorstandes gilt keine Altersgrenze.

Diversitätsrelevante Besetzungsziele für den Aufsichtsrat

Die SYZYGY AG sieht eine größtmögliche unternehmens- und branchenspezifische Fachkompetenz im Aufsichtsrat vor, unabhängig von Merkmalen wie Alter oder Geschlecht. Der Aufsichtsrat unterstützt jedoch eine angemessene Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat. Der gesetzliche Mindestanteil von 30 Prozent wird als grundsätzlich angemessen betrachtet.

Ein besonderer Fokus bei Bildungs- und Berufshintergrund liegt dabei auf tiefgreifenden Kenntnissen der Kommunikations- und Digitalbranche, Nachhaltigkeitsmanagement sowie auf umfassendem Wissen in der Rechnungslegung, Abschlussprüfung und interner Kontrollverfahren.

Aufgrund der internationalen Ausrichtung der SYZYGY AG sollen bei der Besetzung des Aufsichtsrates auch Mitglieder mit internationalem Hintergrund berücksichtigt werden.

Ergebnisse im Geschäftsjahr

Die für den Aufsichtsrat festgelegten Diversitätsziele, insbesondere im Hinblick auf den Frauenanteil, wurden im Geschäftsjahr 2025 erreicht. Die für den Vorstand beschlossenen Zielvorgaben zur Geschlechterdiversität wurden hingegen nicht erreicht. Weitere Diversitätsaspekte, wie etwa Herkunft und berufliche Erfahrung, fanden bei der Zusammensetzung des Vorstands in erheblichem Umfang Berücksichtigung.

Bad Homburg v. d. H., 17. Oktober 2025

Der Vorstand und der Aufsichtsrat

SYZYGY AG